



Stadt Staßfurt

Bebauungsplan Nr. 14-I/92
„Gewerbegebiet Nord-Ost“
1. Änderung

Anlage 2

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

05. August 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	4
2.2	Anlagebedingte Wirkungen	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.3	Kompensationsmaßnahmen.....	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	15
4.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	15
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	15
5	Fazit	15
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird. Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan vorzunehmen, um bei einer möglichen Betroffenheit im Bebauungsplan entsprechende Regelungen zu treffen. Im Bebauungsplan werden Bauflächen festgesetzt, um innerhalb des Plangebietes eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die saP basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und Literatur.

- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. (PETERSEN et al. 2003)
- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. (PETERSEN et al. 2004)
- einschlägige Rote Listen
- Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

In der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegen für den Bereich keine Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord-Ost“ wird mit dem Ziel geändert, die Vermarktungschancen für den zentralen Bereich des Plangebietes zu verbessern und ansiedlungswilligen Unternehmen Planungssicherheit zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Stadtrand der Kernstadt von Staßfurt im Übergang zum freien Landschaftsraum. Südöstlich grenzen die Bodeaue an und östlich bis nördlich ausgedehnte Ackerflächen. Zudem schließen sich mit dem Gewerbegebiet „Am Silberfeld“ bzw. dem Gewerbegebiet Berlepsch-Straße weitere gewerbliche Nutzungen an.

Der Änderungsbereich umfasst derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Prüfung der überplanten Fläche ist auf die tatsächliche Nutzung abzustellen und nicht, wie beispielsweise in der Umweltprüfung, auf die planungsrechtlich zulässige Nutzung.

Des Weiteren wird mit der Planänderung auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen im Norden und im Südosten verzichtet. Im rechtsverbindlichen Plan waren hier gleichfalls Bauflächen festgesetzt. Im Hinblick auf den Artenschutz ergeben sich daraus eine geringere Überplanung biotopwirksamer Flächen und damit die Vermeidung der Zerstörung von Lebensräumen auch von besonders oder streng geschützten Arten.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen von Gewerbe begrenzt. Zwischen Plangebiet und Bodeniederung befinden sich eine Metallgießerei, eine ehemalige Schachtanlage und Wohngebäude.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Für die Errichtung der baulichen Anlagen und der Verkehrsflächen wird es notwendig sein, vorübergehend Flächen für Baustraßen und auch Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen) in Anspruch zu nehmen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen wird sich diese Wirkung auf das jeweilige Baufeld und vorhandene Verkehrsflächen beschränken. Diese baubedingt genutzten Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

Baubedingt sind auch Eingriffe in den Boden zu verzeichnen, die durch schwere Baufahrzeuge hervorgerufen werden und eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben. Das betrifft die Bauabläufe für Transport, Lagerung und Errichtung der Hochbauten und der Außenanlagen. Im Bereich von Leitungskorridoren sind auch Bodenbeeinträchtigungen durch Umlagerung und Verdichtung zu verzeichnen.

Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen, was zu einer temporären Verdrängung von störungsempfindlichen Arten führen kann. Zudem kann im Einzelfall der Fortpflanzungserfolg aufgrund von Störungen gefährdet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser

zeitlich befristete Lärm weniger konfliktrichtig ist als beispielsweise Dauerlärm an stark befahrenen Straßen. Störungsempfindliche Arten, die sich zunächst aus dem Umfeld zurückziehen, kehren erfahrungsgemäß mit Ende der Baumaßnahme zurück.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Von den mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen gehen differenzierte Wirkungen aus, die zum einen aus der Inanspruchnahme von Bodenfläche herzuleiten sind und zum anderen auf Wirkungen, die von den baulichen Anlagen an sich ausgehen. Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden.

Folgende anlagebedingte Wirkungen können ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes,
- Barrierewirkungen

Inanspruchnahme von Bodenflächen

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden alle Bauflächen gemäß der festgesetzten **Grundflächenzahl** (GRZ 0,8) und im Rahmen der festgesetzten **Höhen** bebaut sein. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten zulässigen Versiegelungen.

Tabelle 1: Inanspruchnahme Bodenflächen

	<i>nach GRZ bebaubar (ha)</i>	Bruttofläche
Bauflächen	17,73	22,17 ha
Verkehrsfläche		1,01 ha
Landwirtschaft		5,78 ha
Grünfläche		2,86ha
Summe		31,82 ha

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden Bauflächen reduziert und diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen festgesetzt. Damit erfolgt eine Verringerung der zulässigen Versiegelung um ca. 6,3 ha. Da der Bebauungsplan bisher nicht umgesetzt worden ist und artenschutzrechtliche Betrachtungen erstmals in dieses Aufstellungsverfahren eingebracht werden, ist ein tatsächlicher Verlust an offenen Bodenflächen von ca. 17,73 ha zu verzeichnen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen werden derzeit immer noch landwirtschaftlich genutzt.

Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

Mit der Überbauung bislang unversiegelter Flächen gehen diese als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren.

Anlagenbedingt sind auch die Höhen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, wobei max. Höhen von 7,00 m als unkritisch im Hinblick insbesondere auf vorkommende Vögel zu betrachten sind.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Plangebiet geplanten Nutzungen sind insbesondere Geräuschemissionen zu erwarten. Diese werden im Wesentlichen durch Verkehr hervorgerufen. Diese Belastungen lassen sich auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizieren, da sie von den Nutzungen abhängen. Geräusche werden aber auch durch technische Anlagen verursacht. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu den Schallleistungspegeln.

Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu ermitteln.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen potenzieller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die nach europäischem oder nationalem Recht geschützt sind, verbunden sein können.

Die von der Umsetzung des Bebauungsplanes ausgehenden Wirkungen sind, soweit sie sich aus dem Bebauungsplan herleiten lassen, beschrieben und im Hinblick auf Tiere und Pflanzen bewertet worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich als potenzielle, erhebliche Beeinträchtigung die Versiegelung der Bodenfläche herauskristallisiert hat. Diese Beeinträchtigung führt zu einem totalen Verlust als Lebensraum für bestimmte Tierarten. Die Flächen außerhalb der zulässigen Grundfläche stellen weiterhin Lebensräume für Tiere dar, jedoch sind die Funktionen im Bereich der Bauflächen gemindert. Die als Fläche für die Landwirtschaft und als Grünflächen festgesetzten Flächen erfüllen weiterhin ihre Funktion und werden mit der Festsetzung, zumindest bezüglich der Grünflächen, aufgewertet.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Eine großflächige Vermeidung von Gefährdungen gemeinschaftsrechtlich geschützter und streng geschützter Arten ist dadurch bereits gegeben, dass mit der Planänderung auf zwei Teilflächen Landwirtschaft festgesetzt wird. Damit bleibt die derzeit immer noch ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erhalten.

Auf den Bauflächen werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- V1: **Baufeldbeschränkung:** Das jeweilige Baufeld wird auf die technisch unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden nur auf ausgewiesenen Flächen angelegt. Ökologisch wertvolle Flächen beispielsweise die Gehölzflächen werden ausgenommen. Eine eindeutige Abgrenzung der jeweiligen Baufelder in der Bauphase ist erforderlich.
- V2: **Schonung wertvoller Strukturen außerhalb des Baufeldes:**
Es wird auf den größtmöglichen Erhalt bestehender Gehölze und Bäume geachtet (keine Schädigungen von zu erhaltenden Bäumen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich).

- V3: Baufeldberäumung:
Beseitigung der Vegetationsdecke einschließlich noch vorhandener Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.
- V 4: Absuche auf Feldhamstervorkommen
Rechtzeitig vor Baubeginn werden in geeigneter Jahreszeit die in Anspruch zunehmenden Flächen auf Feldhamstervorkommen durch Absuche durch einen Fachgutachter kontrolliert. Im Präsenzfall sind Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde zum Abfangen und Umsiedeln zu führen. Es hat ein vollständiges Abfangen und ein anschließendes Wiederaussetzen in artspezifisch optimiert bewirtschaftete Flächen zu erfolgen.
- V5: ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung vorsehen

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise auf dem Bebauungsplan aufgebracht.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für keine Art hat sich die Notwendigkeit zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ergeben.

3.3 Kompensationsmaßnahmen

Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der potenziell vorkommenden lokalen Populationen sind keine Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturraum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Staßfurt. Der ökologische Wert der Flächen besteht in den für diesen Landschaftsraum charakteristischen Lebensräumen. Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde auf die Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz zurückgegriffen.

Grundlage des Abschichtungsprozesses bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“¹.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes war ein Metall- und Schrotthandel ansässig. Da die Gebäude zurückgebaut sind bzw. Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, sind keine Gebäudebewohner (z.B. Fledermäuse) oder wärmeliebenden Tiere wie Zauneidechsen vorkommend.

Im Bereich der ehemaligen Gleistrasse sind Gehölze vorhanden. Da diese Fläche als Grünfläche bzw. Pflanzgebot festgesetzt wird, ist kein Lebensraumverlust oder sonstige Beeinträchtigung zu verzeichnen.

Da mit dem Bebauungsplan im Wesentlichen Ackerflächen ohne gliedernde Gehölzstrukturen überplant werden, können Vorkommen folgender Tierartengruppen ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten (z.B. für Fledermäuse) vorhanden, Betroffenheit von Feldhamstern jedoch möglich.
- Reptilien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen aufgrund der Ackernutzung vorhanden
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden, da Gewässer fehlen
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden.
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Bereich des Planungsgebietes vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

¹ Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Stand 2006

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung² von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Säugetiere

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen von Feldhamstern potenziell möglich. Der anstehende Boden ist als Feldhamsterlebensraum potenziell geeignet. Im Rahmen der Erstellung der BImSch-Antragsunterlagen für eine Biogasanlage sind 2013 Begehungen auf ein Feldhamstervorkommen für die Teilfläche erfolgt. Es wurden zwar keine Anzeichen auf ein Vorkommen festgestellt, jedoch kann es auch nicht ausgeschlossen werden. Von daher wird der Feldhamster in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt.

² Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Art nach Anhang IVa FFH-RL		
Feldhamster – <i>Crisetus crisetus</i> (LINNAEUS, 1758)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST	Zukunftsansichten ST
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, -	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL ST, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen nach GÜNTHER et al. (2005) bzw. BOYE & WEINHOLD (2004) (ergänzt):		
<ul style="list-style-type: none">- Lebensraumverschlechterung durch Intensivierung des Ackerbaus, Bewässerung, Veränderungen in der Fruchtfolge,- Lebensraumverluste durch Beseitigung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft, Bebauung, Bodenentnahmen,- Individuenverluste durch Ausbringung von Agrochemikalien sowie direkter Nachstellung,- Lebensraumverinselung durch Isolation, Zerschneidung und Fragmentierung,- Individuenverluste durch den Einsatz schwerer landwirtschaftlicher Maschinen sowie durch Kollision mit dem Straßenverkehr.		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Feldhamster ist ein typischer Bewohner von Offenlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden, der sich von den russisch-ukrainischen Steppen als Kulturfolger des Menschen bis nach Mitteleuropa ausgebreitet hat (NEUMANN et al. 2005). Er kommt fast ausschließlich in Gebieten mit ausreichenden Lehm- und Lößauflagerungen, auf Schwarzerden bzw. schwarzerdeähnlichen Böden vor (WEINHOLD & KAYSER 2006). Damit werden in Mitteleuropa nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bewohnt.</p> <p>Die Aktivitätssaison beginnt bei den Männchen ab Mitte April, bei den Weibchen ab Anfang Mai/Juni. Beide Geschlechter sind Einzelgänger und etablieren nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf Territorien, die bei den Männchen größer sind als bei den Weibchen. Auch in der Aktivitätssaison halten sich Feldhamster mit 18 bis 22 Stunden überwiegend unterirdisch auf und kommen vermutlich nur zum Fressen und zur Partnersuche an die Erdoberfläche (MUNDT 2008). Die Paarungszeit beginnt unmittelbar nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf. Die Geburt der Jungen erfolgt im Zeitraum von Juni bis August. Es sind bis zu zwei Würfe pro Jahr mit einer Größe von 5 bis 12 Jungen je Wurf möglich. Die Betreuung der Jungen übernimmt ausschließlich deren Mutter.</p> <p>Der Feldhamster ernährt sich überwiegend vegetarisch (Pflanzenteile, Wurzeln und Samen) und ist in der Zusammensetzung seiner Nahrung nicht spezialisiert. In Vorbereitung der Überwinterung werden Nahrungsvorräte angelegt. Hauptsächliche Prädatoren sind Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard) und Eulen sowie Säugetiere wie Fuchs, Dachs und Hermelin.</p> <p>Es bestehen folgende artspezifische Empfindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verletzung und Tötung:<ul style="list-style-type: none">- baubedingt bei Baufeldfreimachung, Substratentnahmen und -umlagerungen sowie durch Kollisionen mit Baufahrzeugen,- Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:<ul style="list-style-type: none">- anlagebedingt durch Überbauung,- baubedingt bei Baufeldfreimachung, Substratentnahmen und -umlagerungen,- Entzug von Habitatteilen:<ul style="list-style-type: none">- anlagebedingt durch Überbauung,- baubedingt durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen,- Barriereeffekte/ Isolation von Populationsteilen:<ul style="list-style-type: none">- anlagebedingt durch Versiegelung,- bauzeitlich im Bereich der Baustraßen.		
2.2 Verbreitung		
<u>Deutschland</u>		
<p>In Deutschland sind größere zusammenhängende Vorkommen des Feldhamsters nur noch in Mitteleuropa (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Westsachsen) zu finden (WEINHOLD & KAYSER 2006). Die westlichsten Vorkommen befinden sich links des Rheins in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.</p>		
<u>Sachsen-Anhalt</u>		
<p>In Sachsen-Anhalt besitzt die Art aktuell noch vier abgrenzbare Verbreitungszentren (MAMMEN et al. 2007):</p> <ul style="list-style-type: none">- Magdeburger Börde mit Teilen des nördlichen und nordöstlichen Harzvorlandes,- Querfurt-Weißenfelder Platte,- nördlicher und östlicher Saalkreis und angrenzende Teile der Landkreise Bitterfeld, Köthen und Bernburg als Teile der		

Art nach Anhang IVa FFH-RL Feldhamster – <i>Crisetus crisetus</i> (LINNAEUS, 1758)	
Landschaftseinheiten Hallesches und Köthener Ackerland, - südliches Harzvorland. MAMMEN et al. (2007) schätzen die Bestandsentwicklung des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt als anhaltend rückgängig ein.	
2.3 Vorkommen im Betrachtungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Spezielle Erfassungen des Feldhamsters im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurden nicht durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit Nordöstliches Harzvorland und liegt damit in einem Bereich, der zu den Verbreitungszentren der Art in Sachsen-Anhalt gehört (siehe Nr. 2.2). Der Bereich ist daher zum potenziellen Siedlungsgebiet der Spezies zu zählen. Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Biogasanlage ist diese Baufläche 2013 ohne Befund untersucht worden. Eine künftige Besiedelung kann nicht ausgeschlossen werden.	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)	
3.1 Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 39 (1) Nr. 1) zu deren Schutz	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vor Baubeginn werden in geeigneter Jahreszeit die baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie die Baunebenflächen auf Vorkommen der Art durch Absuche kontrolliert. Im Präsenzfall erfolgt zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen / Tötungen ein Abfang und eine Umsiedelung der betroffenen Individuen aus den Eingriffs- und Baubereichen. Es ist ein vollständiger Abfang (VAss2) und eine anschließende Wiederaussetzung in artspezifisch optimiert bewirtschafteten Flächen vorzusehen. Als Umsiedlungsflächen sind nur solche Flächen auszuwählen, die einen sehr geringen bzw. keinen Besatz von Feldhamsterbauen sowie ebenfalls hohe Bodenwertzahlen aufweisen. Diesbezüglich sind rechtzeitig Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde zu treffen.	
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten erfolgt ein Abfang vor Baubeginn (siehe Pkt. 3.1.1))	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u> <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt. <input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft	
b) <u>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:</u> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Art nach Anhang IVa FFH-RL Feldhamster – <i>Crisetus crisetus</i> (LINNAEUS, 1758)	
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2) Folgende Störungen sind zu erwarten -	
Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	

4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung³ von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Habitatausstattung

Die zu überbauenden Ackerflächen sind als Bruthabitat für angepasste Vogelarten geeignet. Gehölze sind von der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht unmittelbar betroffen. Die im Bereich der ehemaligen Gleistrasse vorhandenen Gehölze werden in neue Grünstrukturen eingebunden. Der im Randbereich ehemals vorhandene Gebäudebestand ist bereits zurückgebaut, so dass auch keine Gebäudebrüter zu erwarten sind.

³ Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Es bleibt daher festzustellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere potenzielle Brut- und Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Ackerfläche dient als Nahrungshabitat z.B. für Greifvögel. Da die Umsetzung des Bebauungsplanes nur abschnittsweise erfolgen wird und zudem auch Ackerflächen erhalten werden, ist daher keine Gefährdung lokale Populationen durch die Inanspruchnahme der Fläche abzuleiten.

Wirkungen, die sich aus den zu errichtenden Anlagen ergeben, sind im Rahmen der Anlagenprüfung zu betrachten.

Die potenziell als Brutvögel vorkommenden Vogelarten unterliegen unterschiedlichen Schutz- und Gefährdungseinstufungen, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt werden.

Tabelle 2: Schutz- und Gefährdungseinstufungen der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel

Schutz: VSRL (Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc.; **BArtSchV** (Bundesartenschutzverordnung); **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13

Gefährdung (gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschland (RL D) und Sachsen-Anhalts (RL LSA)): **3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste

Art	Schutz			Gefährdung	
	VSRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL LSA
Jagdfasan	Art. 1	-	b	-	-
Feldlerche	Art. 1	-	b	3	V
Fitis	Art. 1	-	b	-	-
Zilpzalp	Art. 1	-	b	-	-

Betroffenheit der Vogelarten

Bodenbrütende Vögel	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	
1. Gefährdungsstatus	Siehe Tabelle 2
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	Unter dem Oberbegriff der bodenbrütenden Vogelarten werden hier die auf Ackerflächen brütenden Vogelarten zusammengefasst.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	Deutschland: weit verbreitet Sachsen-Anhalt: weit verbreitet
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

Bodenbrütende Vögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Das Plangebiet stellt eine ausgedehnte Ackerfläche dar.

Es hat keine Erfassung der vorkommenden Vögel stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1.1 Fangen/ Entnehmen von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) zu deren Schutz ja nein

Verbotstatbestand Fangen/ Entnehmen wild lebender Tiere tritt ein ja nein

3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ja nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Inanspruchnahme der jeweiligen Baufläche erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.

b) weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:

CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Verletzung / Tötung wild lebender Tiere tritt ein ja nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) ja nein

Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.

Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.

Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt ja nein

3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ja nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes können Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Vögel verbunden sein. Beeinträchtigungen sind durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen zu erwarten, da damit potenzielle Brutflächen zerstört werden. Da der Bebauungsplan nur abschnittsweise umgesetzt wird und weiterhin auch Ackerflächen erhalten werden, können die vorkommenden Brutvögel auf angrenzende Flächen ausweichen.

Andere Auswirkungen, beispielsweise durch Schall, Gerüche, Spiegelungen usw. sind erst mit den konkreten Anlageplanungen prüfbar, da der Bebauungsplan als sogenannter Angebots-B-Plan aufgestellt wird.

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann nur auf den Verlust von Brut- und Ruhestätten innerhalb der Ackerfläche zurückgeführt werden. Insofern war zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen bestehen jedoch für die betroffenen Arten keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5. Eine erhebliche Störung der betroffenen Arten bzw. eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60

- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151